

II-880 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No. 73/A
Präs.: 04. JUNI 1987

der Abgeordneten HUBER, HINTERMAYER
 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz
 geändert wird (11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz
 geändert wird (11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 559/1978, in der Fassung
 der Bundesgesetze BGBI. Nr. 684/1978, BGBI. Nr. 532/1979, BGBI. Nr.
 587/1980, BGBI. Nr. 284/1981, BGBI. Nr. 590/1981, BGBI. Nr. 649/1982,
 BGBI. Nr. 384/1983, BGBI. Nr. 592/1983, BGBI. Nr. 486/1984, BGBI. Nr.
 104/1985, BGBI. Nr. 205/1985, BGBI. Nr. 113/1986 und BGBI. Nr. 564/1986
 wird geändert wie folgt:

1. § 2a Abs. 2 lautet:

"(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 für beide Ehegatten zu,
 so ist nur ein Ehegatte in der Pensionsversicherung nach § 2
 pflichtversichert, und zwar derjenige, der innerhalb von sechs Monaten
 ab Beginn der gemeinsamen Betriebsführung bzw. nach Wegfall der
 Voraussetzungen des Abs. 1 dem Versicherungsträger bekanntgegeben
 wird. Wird eine solche Erklärung nicht fristgerecht abgegeben oder
 wird sie innerhalb dieser Frist für beide Ehegatten abgegeben, so gilt
 als Pflichtversicherter,

1. wenn nur ein Ehegatte vor Eintritt eines Tatbestandes nach Abs. 1
 in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz pflichtversichert
 war, dieser Ehegatte,
2. in allen übrigen Fällen der ältere Ehegatte."

- 2 -

2.a) § 23 Abs. 4 lautet:

"(4) Führen Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr und sind beide Ehegatten in der Pensionsversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert, so ist Beitragsgrundlage für jeden Ehegatten die Hälfte des Versicherungswertes gemäß Abs. 2"

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 11 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 bis 12.

3. Dem § 23 Abs. 11 (neu) wird folgender Satz angefügt:

"In den Fällen des Abs. 4 tritt anstelle der Mindestbeitragsgrundlage gemäß lit. a für jeden Ehegatten die Hälfte dieses Betrages."

4. § 140 Abs. 7 vorletzter Satz lautet:

"Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages, soferne jedoch der der Ermittlung zugrunde gelegte Einheitswert 100.000 S nicht übersteigt, höchstens 80 v. H. des Wertes der vollen freien Station (Abs. 3), gerundet auf volle Schilling, gilt als monatliches Einkommen."

5. § 140 Abs. 12, erster Satz, lautet:

"Die gemäß Abs. 7 bis 11 errechneten monatlichen Einkommensbeträge, ausgenommen der in Abs. 7 genannte Höchstbetrag, sind bei der erstmaligen Ermittlung mit dem Produkt der seit 1. Jänner 1974 festgesetzten Anpassungsfaktoren (§ 45) unter Bedachtnahme auf § 47 zu vervielfachen."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

B e g r ü n d u n g :

Der vorliegende Antrag verfolgt zwei Ziele: Einerseits soll die soziale Lage der Bäuerinnen dadurch verbessert werden, daß ihnen ein eigener Pensionsanspruch eingeräumt wird und andererseits sollen Härten der derzeitigen Regelung der Anrechnung des fiktiven Ausgedinges auf den Anspruch auf Ausgleichszulage beseitigt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage ist auch dann, wenn ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb von Ehegatten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt wird und keiner von beiden einer anderen Pensionsversicherungspflicht unterliegt, nur ein Ehegatte - in der Regel der Mann - in der Pensionsversicherung nach dem BSVG pflichtversichert und erwirbt damit einen Pensionsanspruch. Dem steht die Praxis gegenüber, wonach von der unbefriedigenden wirtschaftlichen Situation auf vielen bäuerlichen Höfen gerade die Bäuerin am härtesten betroffen ist. Obwohl sie in aller Regel auch am Feld und im Stall mitarbeitet und somit voll berufstätig ist, verfügt sie weder über ein eigenes Einkommen noch über den sozialen Schutz der Pensionsversicherung. Aber auch dort, wo im bäuerlichen Bereich zusätzliche Einkommensmöglichkeiten, wie etwa durch den Urlaub am Bauernhof, genutzt werden, fällt der Großteil der dadurch entstehenden zusätzlichen Lasten der Bäuerin zu. Die Überbelastung vieler in der Landwirtschaft tätiger Frauen spiegelt sich auch im schlechten Gesundheitszustand wieder. Alle diese Umstände führen dazu, daß immer weniger Frauen bereit sind, Bäuerin zu werden.

Nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten soll daher bei gemeinsamer Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auch der Bäuerin ein Pensionsanspruch eingeräumt werden. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, daß die derzeit im § 2 a Abs. 2 BSVG enthaltene Ausnahme eines Ehegatten aus der Pensionsversicherungspflicht auch dann, wenn bei keinem Ehegatten ein Ausnahmegrund gemäß § 2 Abs. 1 (hauptsächlich Vorliegen einer anderen pensionsversicherungspflichtigen Beschäftigung) vorliegt, entfallen. Der Versicherungswert soll wie bisher aufgrund des Einheitswertes des gesamten Betriebes ermittelt

- 2 -

werden. 50 % dieses Wertes bilden sodann die Beitragsgrundlage für jeden der beiden Ehegatten. Da sich die Mindestbeitragsgrundlage am Einheitswert des Betriebes orientiert und auch eine doppelte Bezahlung von Mindestbeiträgen sozial nicht zu rechtfertigen ist, soll in diesen Fällen nur die halbe Mindestbeitragsgrundlage zur Anwendung gelangen.

Das zweite Problem, das mit dem vorliegenden Antrag einer Lösung zugeführt werden soll, betrifft die Anrechnung des pauschalierten Ausgedinges auf den Anspruch auf Ausgleichszulage. Wenn auch die Tatsache, daß es sich bei der Ausgleichszulage um eine Fürsorgeleistung handelt, nicht übersehen werden soll, so wird es dennoch als besonders unbefriedigend empfunden, daß durch die derzeitige Regelung der Fall eintritt, daß bei Einheitswerten bis zu etwa S 100.000,-- höheren Beitragszahlungen später unter Berücksichtigung der Ausgleichszulage eine niedrigere Leistung gegenübersteht. So beträgt der Pensionsversicherungsbeitrag bei einem Einheitswert von S 40.000,-- im Jahre 1987 S 423,-- monatlich, der Nettoauszahlungsbeitrag (Pension bei Vorliegen von 420 Versicherungsmonaten plus Ausgleichszulage unter Berücksichtigung des Familienrichtsatzes) liegt bei S 5.245,80. Bei S 80.000,-- Einheitswert steht einem Pensionsbeitrag von S 850,-- monatlich unter den gleichen Bedingungen hingegen eine Nettoleistung von nur S 3.727,70 gegenüber. Diese Härte beseitigt der gegenständliche Antrag durch eine Begrenzung der Anrechnung des pauschalierten Ausgedinges bis zu einem Einheitswert von S 100.000,-- mit 80 % des Wertes der vollen freien Station. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß die davon betroffenen Betriebe auch tatsächlich nicht in der Lage sind, ein höheres Ausgedinge zu leisten.

Die Antragsteller sind sich bewußt, daß der vorliegende Antrag noch intensiver Diskussion bedarf und auch entsprechende Adaptierungen in den anderen Sozialversicherungsgesetzen erforderlich sind. Dies soll jedoch den parlamentarischen Verhandlungen vorbehalten bleiben.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine 1. Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.